

Absender:

Zuständiges Finanzamt:

Steuer-Nr.:

Gemeinde Schwangau
Münchener Str. 2

87645 Schwangau

Datum _____

Erklärung zur Veranlagung des Fremdenverkehrsbeitrages _____
(Veranlagungsjahr)

Anschrift Beitragsschuldner/in:

Finanzadresse (FAD): _____

Art der selbständigen Tätigkeit: _____

A) Angaben zur Berechnung

- 1 Einkommen- oder Körperschaftssteuerpflichtiger Gewinn _____ EUR
2 Steuerbarer Umsatz _____ EUR

B) Angaben zum Vorteil

- 3 Von dem unter Nr. 1 angegebenen Gewinn sind aus sonstigen Gründen (z.B. Lieferungen nach auswärts) nicht ortsbedingt _____ EUR
4 Von dem unter Nr. 2 angegebenen steuerbaren Umsatz sind aus sonstigen Gründen (z.B. Lieferungen nach auswärts, Leistung auswärts) nicht ortsbedingt _____ EUR

C) Sonstige Angaben

Bei der Ausfertigung dieser Erklärung hat mitgewirkt (Name, Anschrift, Tel.-Nr.):

Falls das Gewerbe auch in angemieteten/angepachteten Räumen ausgeübt wird, Angabe Eigentümer:

Ich (Wir) versichere(n), dass ich (wir) die Angaben in dieser Erklärung nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe(n).

(Ort, Datum)

(rechtsverbindliche Unterschrift)

Hinweise:

Geschäfte mit Fremden

Bei Ortsfremden sollte im Entferntesten noch ein touristisches oder freizeitorientiertes Motiv für den Aufenthalt in Schwangau vorliegen, um für den Fremdenverkehrsbeitrag relevant zu werden. Hierzu zählt insbesondere auch das Verbringen von Freizeit von Personen der näheren Umgebung wie bspw. das Aufsuchen einer Gastwirtschaft, eines Bades oder eines Minigolfplatzes. Für den Begriff des Fremdenverkehrs ist es entsprechend Urteil BayVGh 4 ZB 00.2715 zu einem Mc Donald's Restaurant bspw. ausreichend, wenn sich die Fremden nur kurzfristig aus besonderem Grund, nämlich zum Zwecke des Verzehrs der im Mc Donald's Restaurant angebotenen Produkte, im Gemeindegebiet aufhalten. Der Begriff des Fremdenverkehrs umfasst nach der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs zwar in erster Linie die Erholungssuchenden, kann aber auch Personen umfassen die sich zur Bildung, zur Heilung, zum Vergnügen oder dergleichen vorübergehend an einen anderen Ort begeben.

Auch die aus anderen Gemeinden kommenden Personen zählen zum Fremdenverkehr im Gebiet der den Fremdenverkehrsbeitrag erhebenden Gemeinde (auch 4 B 87.01262 vom 06.03.1989, 4 B 290/79 vom 28.07.1982). Entscheidend ist, dass es sich um einen kurzfristigen Aufenthalt eines nicht Ortsansässigen in der Gemeinde aus einem im weitesten Sinne dem Tourismus oder der Freizeit zuzurechnenden Grund handelt. Damit zählten auch Gäste des McDonalds aus der Nachbarkommune in der Beitragserhebenden Kommune als Fremde.

Anders wäre dies zu sehen, wenn jemand aus der näheren Umgebung (ca. 15 km Umkreis) die beitragsergebende Gemeinde zum Friseurbesuch oder Einkaufen aufsucht. Diese Aktivitäten werden eher nicht bzw. nur teilweise als Freizeitaktivität eingeordnet werden können.

Fremdenverkehrsbeitragspflichtiger Umsatz

Eine Fremdenverkehrsbeitragspflicht wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass verschiedene Lieferungen und Leistungen nach § 4 UStG steuerbefreit sind. Die Steuerbefreiung nach § 4 UStG setzt voraus, dass überhaupt steuerbare Umsätze erzielt wurden und diese unterliegen dem Fremdenverkehrsbeitrag. Damit sind bspw. auch Versicherungsvertreter und Ärzte sowie sonst nicht der Umsatzsteuer unterliegende Personen mit Ihren Umsätzen fremdenverkehrsbeitragspflichtig. Liegen bspw. bei Sozialversicherungsträgern keine steuerbaren Umsätze vor, treten an die Stelle des steuerbaren Umsatzes die Gesamteinnahmen (BayVGh 4 B 96.809 vom 14.03.2000).

Fremdenverkehrsbeitragspflichtiger Gewinn

Fremdenverkehrsbeitragspflichtig ist der Gewinn, den der Beitragspflichtige unabhängig vom Betriebssitz durch den Fremdenverkehr mit seiner Betriebsstätte im Gemeindegebiet erzielt (BayVGh 4 B 98.1347 vom 29.11.2002). Gewinn und Umsatz sind zur Berechnung des Fremdenverkehrsbeitrags bezogen auf die Betriebsstätte in Schwangau zu ermitteln.

Eine Verrechnung eines eventuellen Gewinns mit auswärtigen Betriebsstätten ist für den Fremdenverkehrsbeitrag nicht zulässig. Auch ist eine eventuelle Zuweisung von Gewerbeertrag entsprechend der Gewerbesteuerlegung ist nicht korrekt.

Liegt wie bei Sozialversicherungsträgern kein steuerpflichtiger Gewinn vor, tritt an dessen Stelle ein etwaiger rechnermäßiger Überschuss (BayVGh 4 B 96.809 vom 14.03.2000).

Auswärtsumsatz

Ein Auswärtsumsatz kann nur vorliegen bei Geschäften, die in anderen Gemeinden erbracht werden. Demgegenüber erfasst der Begriff der Auswärtslieferung gerade nicht alle Umsätze und Gewinne, die generell mit Fremden gemacht werden. Denn gerade solche Umsätze und Gewinne, die mit Kunden gemacht werden, die von auswärts kommen, um im Gemeindegebiet einzukaufen oder zu konsumieren, sind der Bemessung des Fremdenverkehrsbeitrags zugrunde zu legen. Ortsfremd ist dabei wie bereits oben angeführt jeder, der nicht mit erstem Wohnsitz in Schwangau gemeldet ist und ein im weitesten Sinne touristisches oder freizeitorientiertes Motiv hat, Schwangau aufzusuchen. Solche Umsätze sind in der Fremdenverkehrsbeitragsklärung gesondert auszuweisen.